

Gemeinde Buko

<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: BUK-BV-042/2006/1</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 03.04.2007</p> <p>Einreicher: Bürgermeisterin</p> <p>Verfasser: Stadtwerke</p>																				
<p>Betreff:</p> <p>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Buko - Wasserversorgungsgebührensatzung -</p>																					
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Mitglieder</th> <th colspan="4" style="text-align: left;">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">S o l l</th> <th style="width: 10%;">Anwesend</th> <th style="width: 10%;">Mitw.- verbot</th> <th style="width: 10%;">D a f ü r</th> <th style="width: 10%;">Dagegen</th> <th style="width: 10%;">Enthalten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 10%;">19.04.2007</td> <td style="width: 10%;">Gemeinderat Buko</td> <td style="width: 10%;">7</td> <td style="width: 10%;">6</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">6</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	19.04.2007	Gemeinderat Buko	7	6	0	6	0	0
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																			
S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten																
19.04.2007	Gemeinderat Buko	7	6	0	6	0	0														

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen in der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Buko:

§ 1 Abs.2

Die Gemeinde bedient sich, zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt) – nachfolgend Versorger genannt -.

§ 9a

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Keck
Bürgermeisterin

